

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Änderung Kantonaes Energiegesetz (KEng) 2022

Teilnehmerangaben:

Stadt Luzern
Stadtrat
Hirschengraben 17
6002 Luzern

Kontaktangaben:

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

E-Mail-Adresse: buwd@lu.ch

Telefon: 041 228 51 55

Teilnehmeridentifikation:

94692

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Ihre Stellungnahme Allgemeine Würdigung	Allgemeine Würdigung der Vernehmlassungsvorlage	Für den Stadtrat von Luzern hat die Klima- und Energiepolitik höchste Priorität. Er begrüsst deshalb ausdrücklich, dass die Umsetzung des kantonalen Planungsberichts über die Klima- und Energiepolitik 2021 rasch angegangen wird und dass kurzfristig mögliche Anpassungen am Energiegesetz (KE nG) mit der aktuellen Revision schnellstmöglich umgesetzt werden sollen.	
Ihre Stellungnahme Allgemeine Würdigung	Allgemeine Würdigung der Vernehmlassungsvorlage	Der Stadtrat von Luzern hat zuhanden der Revision des KE nG eine Reihe von Bemerkungen und Anträgen, die sich nicht in das Raster des Online-Tools "E-Mitwirkung" einfügen lassen. Er übermittelt Ihnen diese ergänzenden Bemerkungen und Anträge deshalb mit separatem Schreiben im Anhang. - Anhang A	
Ihre Stellungnahme Ausnutzung Stromerzeugungspotenzial auf, an oder in Gebäuden	Kapitel 2.1 Ausnutzung Stromerzeugungspotenzial auf, an oder in Gebäuden	Wir unterstützen ausdrücklich, dass die Stromerzeugung bei Bauten auch auf bestehende Bauten ausgedehnt und mengenmässig pro Quadratmeter Energiebezugsfläche ausgebaut werden soll.	
Ihre Stellungnahme Ausnutzung Stromerzeugungspotenzial auf, an oder in Gebäuden	Kapitel 2.1 Ausnutzung Stromerzeugungspotenzial auf, an oder in Gebäuden	Mit der Mindestvorgabe von 20 Watt installierte PV-Leistung pro Quadratmeter Energiebezugs- oder Geschossfläche wird die Fokussierung auf den Eigenverbrauch verlassen und richtigerweise das Stromerzeugungspotenzial der Dachflächen in den Vordergrund gestellt. Das bedeutet jedoch, dass die Liegenschafteneigentümerinnen und -eigentümer zukünftig zum Nutzen der Gesellschaft Strom produzieren. Dieser gesellschaftliche Nutzen sollte unseres Erachtens von der Gesellschaft mit finanziellen Beiträgen abgegolten werden. Vor diesem Hintergrund beantragen wir ein kantonales Förderprogramm für PV-Anlagen, wie es die erheblich erklärte Motion M 612 verlangt.	
Ihre Stellungnahme Ausnutzung Stromerzeugungspotenzial auf, an oder in Gebäuden	§ 15 Stromerzeugung bei Bauten	Das Stromerzeugungspotenzial auf/an neuen und bestehenden Bauten soll für alle Bauten gelten, auch für solche, die nicht beheizt, belüftet, gekühlt oder beleuchtet werden.	Der Regierungsrat schreibt in seiner Botschaft auf Seite 13 selber, dass "sich die reine Eigenverbrauchs Betrachtung mittlerweile als überholt erweist". Der Klimaschutz und die Versorgungssicherheit erfordern es, dass das Stromerzeugungspotenzial von Dachflächen möglichst weitgehend erschlossen wird, unabhängig von der Nutzungsart eines Gebäudes.
Ihre Stellungnahme Ausnutzung Stromerzeugungspotenzial auf, an oder in Gebäuden	§ 15 Stromerzeugung bei Bauten	Die Bemessungsgrundlage für die Stromerzeugung an/auf Gebäuden soll so formuliert werden, dass bei allen Gebäuden (auch mit 1 bis 3 Geschossen) grundsätzlich die gesamte Dachfläche energetisch genutzt werden muss.	Mit der Mindestvorgabe von 20 Watt installierte PV-Leistung pro Quadratmeter Energiebezugs- oder Geschossfläche wird das Potenzial auf dem Dach von ein- bis dreigeschossigen Häusern nicht ausgeschöpft. Das ist vor dem Hintergrund der klima- und energiepolitischen Herausforderungen und der angespannten Versorgungssituation mit Elektrizität nicht opportun und widerspricht den Anforderungen von § 15 Abs. 1 und 1bis KE nG. Auch unter dem Aspekt der rechtlichen Gleichbehandlung ist die Berechnungsgrundlage von § 15 Abs. 2bis KE nG bzw. von § 13 Abs. 1 KE nV problematisch. Während die Eigentümerschaften von niedrigen Gebäuden nicht einmal zur kostengünstigen Nutzung ihrer ganzen Dachflächen verpflichtet werden, müssen Eigentümerschaften von höheren Liegenschaften auch teurere Fassadenanlagen realisieren.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Ihre Stellungnahme Versicherungslösung für Stromversorgungssicherheit	Kapitel 2.2 Versicherungslösung für Stromversorgungssicherheit	Die Abwärmenutzung ist für fossile Elektrizitätserzeugungsanlagen, welche nur kurzzeitig zum Einsatz kommen, nicht sinnvoll. Die Ausnahmeregelung muss aber so formuliert werden, dass tatsächlich nur entsprechende Anlagen davon profitieren können.	
Ihre Stellungnahme Versicherungslösung für Stromversorgungssicherheit	§ 21 Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen	In § 21 Abs. 1 KE nG soll die Ausnahmeregelung "für Reservekraftwerke im Interesse der wirtschaftlichen Landesversorgung" konkretisiert werden.	Die Ausnahmereglung ist zu allgemein gehalten. Sie muss so konkretisiert bzw. eingeschränkt werden, dass sie tatsächlich nur für den kurzzeitigen Betrieb (wenige Betriebsstunden pro Jahr) solcher Reservekraftwerke in Notsituation gilt.
Ihre Stellungnahme Auswirkungen der Gesetzesänderungen		Keine Antwort	Keine Antwort